

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Traueranzeige

Bischofswerda, am 01.02.2024

Oberbürgermeister

Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden

Hauptlöschmeister

Peter Lange

geb. 13.04.1953 gest. 09.01.2024

Kamerad Lange trat 1975 in die Feuerwehr Bischofswerda ein. Während seiner langen Dienstjahre wurde er als hoch motivierter Kamerad sehr geschätzt. Er hat sich immer für die Belange anderer eingesetzt. Wir werden ihn als Mensch und Kamerad stets in guter Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Seiner Familie gilt unser tiefes Mitgefühl.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister
Stadt Bischofswerda

M. Pfitzner
Gemeindewehrleiter
Gemeindefeuerwehr
Bischofswerda

M. Philipp
komm. Ortswehrleiter
Ortsfeuerwehr
Bischofswerda

Bischofswerda 03.02.2024

Bekanntgabe der Beschlüsse des Stadtrates vom 30.01.2024

Bischofswerda, am 01.02.2024

Haupt- und Personalamt

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Bischofswerda hat in der Stadtratssitzung am **29.01.2024** folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 569/2024

Anerkennung Hinderungsgründe und Nachrücker in den Stadtrat

Beschluss-Nr. 549/2023

Verkaufsoffene Sonntage 2024

Beschluss-Nr. 546/2023

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stiftung "Herrmannsche Stiftungen"

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Beschluss-Nr. 547/2023

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Sammelstiftung der Stadt Bischofswerda

Beschluss-Nr. 552/2023

Wahl des Gemeindewahlaußchusses der Stadt Bischofswerda für die Kommunalwahlen 2024

Beschluss-Nr. 550/2023

Neufassung der Satzung der Stadt Bischofswerda über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Straßen und Gehwege - Straßenreinigungssatzung -

Beschluss-Nr. 551/2023

Neufassung der Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Bischofswerda und seiner Anlagen - Friedhofsbenutzungssatzung -

Beschluss-Nr. 554/2023

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Bischofswerda - Friedhofsgebührensatzung –

Beschluss-Nr. 555/2023

Vergabebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeugs mit Winterdienstausrüstung und Anhänger

Beschluss-Nr. 567/2024

Beschluss zur Finanzierung der Instandsetzung der Wasserrutsche im Freibad Bischofswerda

Beschluss-Nr. 556/2023

2. Änderung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 41 Bergstraße/Süßmilchstraße"

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Bischofswerda, am 01.02.2024

Haupt- und Personalamt

**zur Durchführung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahlen zum Stadtrat Bischofswerda, Ortschaftsrat Großdrebritz, Ortschaftsrat Schönbrunn
am 09.06.2024 in der Stadt Bischofswerda**

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag

Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, 09.06.2024 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Oben genannte Kommunalwahlen werden als verbundene Wahlen gemeinsam mit den Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführt (§ 57 KomWG).

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrats Bischofswerda bzw. Ortschaftsräte Großdrebritz und Schönbrunn

2.1. In den Stadtrat Bischofswerda sind 22 Mitglieder zu wählen.

2.2. Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Großdrebritz: 9

Ortschaftsrat Schönbrunn: 4

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

3. Gemäß § 50 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 37a KomWG wird die Kreistags-/Gemeinderats-/ Ortschaftsratswahl in Wahlkreisen durchgeführt. Das Wahlgebiet ist der Landkreis/ die Gemeinde/die Ortschaft.

Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl. Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke, die für alle Wahlen einheitlich sein müssen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KomWG). Bei der Bildung von Wahlbezirken sind die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten.

- [x] Kreistagswahl. Der Landkreis wird in 10 Wahlkreise unterteilt. (§ 50 Abs. 2 S. 2 KomWG).
[x] Stadtratswahl: Eine Gemeinde bildet einen Wahlkreis (§ 2 Abs. 3 S. 1 KomWG).
[x] Ortschaftsratswahlen. Jeder Ortschaft bildet einen Wahlkreis.

4. Einreichung von Wahlvorschlägen

4.1. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 S. 1 KomWG). Dabei kann jede Partei und jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.2. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **04.04.2024 18:00 Uhr** (66. Tag vor der Wahl, § 6 Abs. 2 KomWG) beim Gemeindewahlaußschuss Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda schriftlich eingereicht werden.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

5.1. [x] Die Gemeinde besteht nur aus einem Wahlkreis. Daher darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Stadtrat Bischofswerda: 33

[x] Die Ortschaft besteht nur aus einem Wahlkreis. Daher darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind, und zwar:

Ortschaftsrat Großdrebritz 14

Ortschaftsrat Schönbrunn 6

Bruchteile der ermittelten Zahl werden aufgerundet.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

5.2. Wählbarkeit

In den Kreistag/Gemeinderat/Stadtrat/Ortschaftsrat können die Bürger gewählt werden, die im Rahmen des Gesetzes zu den Kreiswahlen/zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind. Ebenfalls wählbar sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft wohnen. (§§ 27 Abs. 1, 14 Abs. 1 SächsLKrO; §§ 31, 16 S. 1 SächsGemO). Nicht wählbar gemäß §§ 27 Abs. 2, 14 S. 2 SächsLKrO und §§ 31 Abs. 2, 16 S. 2 SächsGemO ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt,
- wer infolge eines deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt oder
- wer als Staatsbürger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

5.3. Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:

Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.

Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindewahlaußchusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

5.4. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand (anzugeben ist der zurzeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf, die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrämtern ist zulässig, die zusätzliche Angabe eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig), Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

5.5. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs. 7 KomWG nach dem Muster der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO,

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des § 6c Abs. 1 S. 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht,
- gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem/der Wahlbewerber/in im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutz.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 S. 2 KomWG).

7. Unterstützungsunterschriften (§ 6b KomWG, § 17 SächsKomWO)

7.1. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Kreistag/Gemeinderat/Stadtrat/Ortschaftsrat vertreten ist oder im Kreistag/Gemeinderat/Stadtrat/Ortschaftsrat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf abweichend von § 6b Abs. 1 und 2 KomWG keiner

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7.2. Jeder Wahlvorschlag für die Kreistagswahl/Gemeinderatswahl/Stadtratswahl muss in Landkreisen/Gemeinden/Städten mit

bis zu	2.000 Einwohnern von 20,
bis zu	5.000 Einwohnern von 40,
bis zu	10.000 Einwohnern von 60,
bis zu	20.000 Einwohnern von 80,
bis zu	50.000 Einwohnern von 100,
bis zu	100.000 Einwohnern von 160,
bis zu	300.000 Einwohnern von 200 und
mehr als	300.000 Einwohnern von 240

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

In Landkreisen/Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen wird die Anzahl der der notwendigen Unterstützungsunterschriften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften (s.o.) durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet. Daraus ergibt sich folgende Zahl von Unterstützungsunterschriften:

Stadtrat Bischofswerda 80 Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl** muss in Ortschaften mit

bis zu	500 Einwohnern von 10,
bis zu	2.000 Einwohnern von 20,
mehr als	2.000 Einwohnern von 30

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden. Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschriften bei der Stadtverwaltung zu deren allgemeinen Öffnungszeiten zu leisten. (§ 35a KomWG).

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Daraus ergibt sich folgende Zahl von Unterstützungsunterschriften:

Ortschaftsrat Großdrebritz	20 Unterstützungsunterschriften
Ortschaftsrat Schönbrunn	10 Unterstützungsunterschriften

7.3. Ein Wahlberechtiger kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlages kann nicht zurückgenommen werden.

7.4. Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die von anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftenblätter nicht eingesehen werden können. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. (§ 17 Abs. 3 S. 1 SächsKomWO). Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen.

Die oder der Beauftragte sucht die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in deren oder dessen Wohnung oder an dem von dieser oder diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihr oder ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist die oder der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, eine Unterschrift zu leisten, hat die oder der Beauftragte deren oder dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem sie oder er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass die Eintragung auf Grund der Erklärung der oder des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

8. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verloren.

Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

9. Der Wahlausschuss beschließt am 08.04.2024 in öffentlicher Sitzung über die Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf §§ 7 KomWG, 19 SächsKomWO verwiesen.

10. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Bischofswerda, 31.01.2024

Prof. Dr. Große

**Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Bischofswerda und
seiner Anlagen - Friedhofsbenutzungssatzung -**

Bischofswerda, am 01.02.2024

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.10.2023 (SächsGVBL S. 850) in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den städtischen Friedhof in Bischofswerda, Schmöllner Weg.
- (2) Die Verwaltung obliegt der Stadt Bischofswerda. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Bischofswerda (im Folgenden „Friedhofsverwaltung“).

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- (3) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle oder dessen Rechtsnachfolger.
- (4) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem Friedhof tätig werden.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Bischofswerda betreibt den Friedhof als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die
 - 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bischofswerda sowie deren Ortsteile waren oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder
 - 2. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof, Teile des Friedhofs oder einzelne Grabstellen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalls auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstellen umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei den Nutzungsberechtigten – soweit möglich – den Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Abschnitt II - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof und in der Feierhalle

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - b) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrräder, zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Friedhofsverwaltung gestatteten Fahrzeuge,
 - d) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstellen aufzustellen,
 - e) leere Konservendosen, Gläser und andere Gegenstände, außer Grabschmuck, auf der Grabstelle zu hinterlassen,
 - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - i) zu rauchen, zu lärmeln und zu spielen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - k) Ansprachen (Totengedenkfeiern) und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar ist.
- (5) Dienstfahrzeuge der Stadt Bischofswerda, gekennzeichnete bzw. gestattete Fahrzeuge der Gewerbetreibenden dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Wege mit Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (6) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergesetzes dürfen nur außerhalb und auf den von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Flächen parken.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzugeben.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen. Sie muss weiterhin fähig sein, nach dem in § 27 festgelegten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- (3) Dienstleistungserbringer, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung oder der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, können als unzuverlässig eingestuft werden.
- (4) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen. Es ist ein ausreichender Haftpflicht-versicherungsschutz zu erbringen.
- (6) Alle Arbeiten sind von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen und religiösen Feiertagen sowie Gedenk und Trauertagen im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (Sächs-SFG), während der Öffnungszeiten, unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof ablagern.
- (8) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Abschnitt III - Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen und beauftragten Bestattern fest.
- (2) Für jede Bestattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) bei Erdbestattung: Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalls (Sterbeurkunde),
 - b) bei Feuerbestattung: Bescheinigung über die Einäscherung.
- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Bestattungen werden von Montag bis Freitag
 - a) vom 01.04. bis 30.09. in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, Erdbestattungen von 08:00 bis 13:00 Uhr,
 - b) vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr, Erdbestattungen von 09:00 bis 11:00 Uhr.vorgenommen. Wenn vom Gesundheitsamt gefordert, werden auch außerhalb der genannten Zeiten Bestattungen durchgeführt. Wird die Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen auszusetzen.
- (5) Das Einsenken der Urne oder des Sarges wird durch das jeweilige Bestattungsunternehmen vorgenommen. Ausnahmen legt die Friedhofsverwaltung fest.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Urnen und Überurnen müssen innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor jeder Bestattung oder Beisetzung in eine bereits belegte Grabstelle ist die Grabbepflanzung vom Nutzungsberechtigten zu beräumen. Bei Unterlassung werden die Kosten für das Beräumen durch die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten auferlegt. Bei Erdbestattung in eine bereits belegte Doppelgrabstelle ist der Abbau von Grabmal und Grabeinfassung durch den Nutzungsberechtigten an eine Steinmetzfirma vor Öffnung der Grabstelle in Auftrag zu geben.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt
- c) bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren wurden oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind: 10 Jahre,
- d) bei Verstorbenen nach Vollendung des 2. Lebensjahres: 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberichtigten sowie die Verantwortlichen im Sinne von § 10 Absatz 1 und 2 SächsBestG. Die Umbettung einer Leiche bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen können, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Eine Ausbettung aus Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht gestattet.
- (7) Im Übrigen ist § 22 SächsBestG zu beachten.

Abschnitt IV - Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Stadt Bischofswerda. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Reihengrab ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a) Pflegereihengräber,
 - b) Einzel-Reihengräber,
 - c) Doppel-Wahlgrabstellen,
 - d) Einzel-Wahlgrabstellen,
 - e) Urnenwahlgrabstellen,
 - f) Kindergrab bis 2 Jahre,
 - g) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung,
 - h) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung,
 - i) Doppelgrab im Hain 50 Jahre,
 - j) Doppelgrab im Hain 100 Jahre,
 - k) Familiengrabstellen (Grüfte, Hain),
 - l) Anonymes Baumurnengrab im Hain (geplant ab 2025),

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- m) Dauergrabpflege(*) („Garten der Erinnerung“) mit
- i. Erdreihengrab,
 - ii. Partnerurnengrab bis 2 Urnen,
 - iii. Urnenreihengrab,
 - iv. Baumurnenreihengrab.

(*) Für diese Grabstellen ist vor der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Dauergrabpflegegesellschaft (vertreten durch die Gärtnerei Krauße GbR, Bautzener Straße 71a, 01877 Bischofswerda) bei der Friedhofsverwaltung vorzuweisen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Einzel-Reihengräber und Pflegereihengräber

- (1) Einzel-Reihengräber und Pflegereihengräber sind Grabstellen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jedem Einzel-Reihengrab darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.

§ 14

Wahlgrabstellen

- (1) Wahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie werden nur in den nach Friedhofsplan vorgesehenen Abteilungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann jährlich nachgelöst werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (3) Die Wahlgrabstellen werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen in einfacher Tiefe vergeben. In Wahlgrabstellen als Einzelgrabstelle dürfen ein Sarg und eine Urne oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstelle neu vergeben.
- (7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstellen die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstelle durch Umbettung frei geworden ist.

§ 15

Urnenwahlgrabstellen

- (1) Urnenwahlgrabstellen sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann jährlich nachgelöst werden. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Vorschriften für die Wahlgrabstellen gelten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstellen.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Grabstellen in Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschenstätten, an denen eine Ruhefrist von 20 Jahren besteht. Die Lage des Grabs wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung sind Aschenstätten ohne individuelle Kennzeichnung.
- (3) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung sind Aschenstätten mit der Namensnennung des Verstorbenen.

§ 17

Grüfte

Die Nutzungszeit wird nur verlängert, wenn eine Beerdigung oder Beisetzung erfolgen soll. Für Grüfte werden keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Öffnen und Schließen der Grüfte muss von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 18

Abteilung „Hain“

- (1) Familiengrabstellen der Abteilung „Hain“ sind Grabstellen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 oder 100 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nur für eine erneute Nutzungszeit von 50 oder 100 Jahren nachgelöst werden. Das Nutzungsrecht ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (2) Die Vorschriften für die Wahlgrabstellen gelten entsprechend für Grabstellen im „Hain“.

§ 19

Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstelle kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (Absatz 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in Anlehnung von § 10 Absatz 1 SächsBestG in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige über:
 - a) auf den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - f) auf die sonstigen Sorgeberechtigten,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf die Enkelkinder,
 - i) auf die sonstigen Verwandten bis zum 3. Grade.
- (5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung können mittels Gebührenbescheid geltend gemacht werden.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 20

Ehrengrabstellen

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstellen (einzelnen oder in geschlossenen Begräbnisstellen) obliegen der Stadtverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

Abschnitt V - Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstelle ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 23 und 30 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22

Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof Schmöllner Weg sind Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Abschnitt VI - Grabmale

§ 23

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Sicherheitsglas in Kombination mit den anderen zugelassenen Materialien oder Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Bleischriften und -ornamente sowie Bronzeschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff und Farben.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein.

§ 24

Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Der Abstand zwischen der normalen Friedhofsoberkante bis zum Einfassungsrand darf nur 0,08 m, gemessen an der höchsten Geländekante, betragen (ausgenommen Gelände mit starkem Gefälle).
- (2) Doppelgräber:
- stehende Grabmale: max. 0,90 m Breite; max. 0,75 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
 - liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,40 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - Einfassung: 1,80 m x 1,80 m; max. 0,08 m Stärke.
- (3) Einzelgräber:
- stehende Grabmale: max. 0,50 m Breite; max. 0,75 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
 - liegende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,35 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - Einfassung: 0,75 m x 1,80 m; max. 0,08 m Stärke.
- (4) Pflegereihengräber:
- keine stehenden Grabmale zulässig,
 - liegende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,35 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - keine Einfassung zulässig.
- (5) Urnengräber:
- stehende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,60 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
 - liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,50 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - Einfassung: 0,60 m x 1,00 m; max. 0,06 m Stärke.
- (6) Kindergräber:
- stehende Grabmale: max. 0,40 m Breite; max. 0,60 m Höhe; min. 0,12 m Stärke,
 - liegende Grabmale: max. 0,60 m Breite; max. 0,50 m Länge; min. 0,03 m Stärke,
 - Einfassung: 0,60 m x 1,00 m; max. 0,06 m Stärke.
- (7) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Anbringen von Grabdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- und Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch der Gestaltung sonstiger baulicher Anlagen zulassen, soweit sie es für vertretbar hält.
- (9) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden. Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen, insbesondere hinsichtlich Beschriftungen, obliegt der Friedhofsverwaltung.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 25

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Für den Hain ist eine freie Gestaltung der Grabstelle und der Einfassungen nach vorheriger Genehmigung gestattet.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vorher anzuseigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben dieser Satzung und den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Außerdem sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangabe sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen diese Satzung und der TA Grabmal geltend gemacht werden.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach der TA Grabmal in der jeweils aktuellen Fassung so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

§ 28

Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Vorhandene Grüfte sind so instand zu halten und zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Die Friedhofsverwaltung kann einen gutachterlichen Nachweis zur Standsicherheit verlangen.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 29

Veränderung, Umtausch und Erneuerung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Einzel-Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Bischofswerda. Die Kosten der Grabräumung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Über die Art und Weise der Beräumung von Grüften hat sich der Nutzungsberechtigte mit der Friedhofsverwaltung zu verständigen.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Abschnitt VII - Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

- (1) Alle Grabstellen müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung mit Ausnahme von Absatz 9 ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Grabstellen müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein. Erdgräber müssen spätestens 18 Monate nach der Beerdigung entsprechend der Gestaltungsvorschrift in der jeweiligen Abteilung hergerichtet sein.
- (4) Die Bepflanzung darf nicht höher als das stehende Grabmal sein.
- (5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstellen ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (6) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Bischofswerda über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsfächlen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (7) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Bestreuen der Grabfläche mit Kies, das mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- und Wasserzufluhr ausschließt, unzulässig.
- (8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstellen selbst herrichten und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (9) Die Pflege und Anlage der Urnengemeinschaftsanlagen und der Pflegereihengräber obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- (10) In der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung ist das Ablegen bzw. Abstellen von Vasen, Steinen, Schmucksteinen, Figuren, Pflanzschalen, Schriftstücken, Kerzen etc. auf den Namensplatten verboten. Sollten dennoch Gegenstände auf den Platten abgelegt oder Einpflanzungen vorgenommen werden, werden diese von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entfernt. Bei der Beräumung übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für die entfernten Gegenstände.

§ 31

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 32

Vernachlässigung

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstellen auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Vor dem Entzug des Nutzungsberechtigten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstelle unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen.

Abschnitt VIII - Trauerfeiern

§ 33

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerfeierhalle bzw. Verabschiedungsraum), am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier werden von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen bestimmt.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Abschnitt IX - Gebühren

§ 34

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bischofswerda in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt X - Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstellen, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstellen richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstellen abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 36

Haftung

Die Stadt Bischofswerda haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Bischofswerda nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5),
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 6 verstößt,
 4. als Verfügungs-, Nutzungsberechtigter oder sonst Verantwortlicher oder als Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 26),

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht oder nicht rechtzeitig instand setzt oder in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 27, 28),
 6. Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 8 entsprechen,
 7. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umsetzt, entfernt oder austauscht (§ 29),
 8. entgegen § 30 Absatz 10 Gegenstände auf den Namensplatten der Urnengemeinschaftsanlage ablegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 OWiG bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Verstößen bis höchstens 500 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 OWiG ist die Stadt Bischofswerda.
- (4) § 17 Absatz 4 OWiG, §§ 144 ff. GewO, § 23 SächsBestG in den jeweils geltenden Fassungen bleiben davon unberührt.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Bischofswerda und seiner Anlagen - Friedhofsbenutzungssatzung - vom 02.12.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 31.01.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in
Bischofswerda - Friedhofsgebührensatzung -**

Bischofswerda, am 02.01.2024

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.10.2023 (SächsGVBL S. 850) in Verbindung mit §§ 1, 2, 8a ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBL S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens besteht Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
- a) den Friedhof und seine Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
 - c) sich gegenüber der Stadt Bischofswerda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) zur Bestattung verpflichtet ist oder
 - e) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Bischofswerda sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach der Anlage zu § 1 bemessen. Sollten sich für diese Leistungen weitere kostenpflichtige Amtshandlungen aus anderen Rechtsnormen (z. B. für Fällgenehmigungen) ergeben, werden diese auf den Gebührenschuldner umgelegt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber vollbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig und sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungs-freien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage treten am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2019 nebst Anlage außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 31.01.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

- I. Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Bischofswerda - Friedhofsgebührensatzung –**
- II. Gebührenverzeichnis ab 01.03.2024**
- III. Nutzungszeiten an Gräbern**

Grabart	Nutzungsrecht
Pflegereihengrab	20 Jahre
Einzel-Reihengrab	20 Jahre
Wahlgrab-Doppel	20 Jahre
Wahlgrab-Einzel	20 Jahre
Urnenwahlgrab	20 Jahre
Kindergrab bis 2 Jahre	10 Jahre
Urnengrab UGA ohne Namensnennung	20 Jahre
Urnengrab UGA mit Namensnennung	20 Jahre
Doppelgrab im Hain 50 Jahre	50 Jahre
Doppelgrab im Hain 100 Jahre	100 Jahre
Familiengruft (einfache Tiefe) nur noch jährliche Verlängerung	20 Jahre
Anonymes Baumurnengrab im Hain (geplant ab 2025)	20 Jahre
Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“, alle Arten) ⁽¹⁾	20 Jahre

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

IV. Gebühren

Grabart	Unterteilung	Einheit	Gebühren
1. Grabnutzungsgebühren			
Pflegereihengrab		Einmalig für 20 Jahre	427,00 €
Einzel-Reihengrab		Einmalig für 20 Jahre	427,00 €
Kindergrab bis 2 Jahre		Einmalig für 10 Jahre	162,00 €
Wahlgrab	Doppel	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	1.511,00 € 76,00 €
	Einzel	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	757,00 € 38,00 €
Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)		Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	648,00 € 32,00 €
Urnengrab UGA	Ohne Name	Einmalig für 20 Jahre	256,00 €
	Mit Name	Einmalig für 20 Jahre	422,00 €
Doppelwahlgrab im Hain	50 Jahre	Einmalig pro m ² und 50 Jahre	856,00 €
Doppelwahlgrab im Hain (Verlängerung)		Einmalig pro m ² und Jahr	76,00 €
Familiengruft (einfache Tiefe) nur jährlich Verlängerung		Verlängerung pro m ² und Jahr (Maximale Verlängerung für Ruhefrist von 20 Jahren möglich)	155,00 €
Anonymes Baumurnengrab im Hain	20 Jahre	Einmalig für 20 Jahre	256,00 €
Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) ⁽¹⁾	Einzel-Reihengrab		427,00 €
	Partnerurnen wahlgrab (bis 2 Urnen)	Einmalig für 20 Jahre Verlängerung pro Jahr	654,00 € 33,00 €
	Urnenreihengrab	Einmalig für 20 Jahre	308,00 €
	Baumurnengrab	Einmalig für 20 Jahre	256,00 €

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren		
Erdgrab Erdbestattung – verstorben ab vollendetem 2. Lebensjahr		448,00 €
Erdgrab Kind Erdbestattung – verstorben bis vollendetem 2. Lebensjahr		224,00 €
Urnenbestattungen		179,00 €
Anonymes Baumurnengrab im Hain		256,00 €
Dauergräbpflege ("Garten der Erinnerung") ⁽¹⁾	Erdgrab	448,00 €
	Urnenbestattungen	179,00 €
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr		
Alle Grabarten (maximale Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstätte mit mehreren Gräbern 132,00 € (entspricht 4 Gräbern))	pro Jahr ⁽²⁾	33,00 €
4. Benutzungsgebühren der Bestattungseinrichtung (Feierhalle/Verabschiedungsraum)		
bei Benutzung der Feierhalle pro Feier		193,00 €
bei Verabschiedung im Verabschiedungsraum		67,00 €
5. Gebühr für die Grabmalentsorgung und Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhezeit – Verwaltungsgebühr bzw. besondere zusätzliche Leistung nach Stundensatz⁽⁴⁾		
Einzelgrab		75,00 €
Reihengrab		75,00 €
Urnengrab		50,00 €
Kindergrab		50,00 €
6. Gebühr für Umbettung⁽⁴⁾ – nach tatsächlichem Aufwand i.V.m. Bestattungsgebühren		
Umbettung innerhalb des Friedhofes		
Urnengrab		358,00 €
Erdgrab Erwachsene		896,00 €
Erdgrab Kind		448,00 €
Umbettung nach/von außerhalb des städtischen Friedhofes ⁽³⁾		
Urnengrab		179,00 €
Erdgrab Erwachsene		448,00 €
Erdgrab Kind		224,00 €

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

7. Verwaltungsgebühren		
Grabmalgenehmigung		56,00 €
Zulassung gewerblicher Tätigkeit	pro Kalenderjahr	56,00 €
Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Satzung nicht besonders geregelt sind	pro angefangene halbe Stunde	28,00 €

- (1) Dauergrabpflege („Garten der Erinnerung“) (*) Für diese Grabstellen ist vor der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Dauergrabpflegegesellschaft (vertreten durch die Gärtnerei Krauße GbR, Bautzener Straße 71a, 01877 Bischofswerda) bei der Friedhofsverwaltung vorzuweisen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (2) Die Gebühr ist jährlich bis zum 30.06. zu zahlen, für das Kalenderjahr in dem die Bestattung vollzogen wurde, ist die volle Jahresgebühr zu entrichten. Für die Bestattung in einer UGA ist die Gebühr für die gesamte Ruhezeit sofort zu zahlen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag einmalig im Voraus für die gesamte Ruhezeit entrichtet werden. Dabei wird jährlich ein Inflationsaufschlag von 2 v.H. hinzugerechnet.
- (3) Zuzüglich Transportkosten in tatsächlicher Höhe.
- (4) Bei Doppelgräbern ist die jeweilige Gebühr für Einzelgräber zu verdoppeln.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Bischofswerda über das Reinigen, Schneeräumen und
Bestreuen der Straßen und Gehwege - Straßenreinigungssatzung -**

Bischofswerda, am 01.02.2024

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.10.2023 (SächsGVBL S. 850) in Verbindung mit §§ 51, 52 Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993 (SächsGVBL S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBL S. 762; 2020 S. 29) in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Diese Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Stadt Bischofswerda mit den Ortsteilen und Gemarkungen Belmsdorf, Geißmannsdorf, Pickau, Schönbrunn, Neu-Schönbrunn, Kynitzsch, Großdrebritz, Goldbach, Kleindrebritz, Neudrebritz und Weickersdorf.
- (2) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2 SächsStrG.
- (3) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurch-fahrten, in der gesamten Länge ihres Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung die Gehwege und im weiteren im § 4 genannte Flächen zu reinigen, zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Absatz 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberichtige nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Gründienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich. Als Verpflichtete gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte und unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortlaufend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (4) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 4

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) bei Straßen ohne Gehweg die Fahrbahnen die unmittelbar an das Grundstück angrenzen bis 1,5m Breite,
 - b) Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) die Parkplätze,
 - d) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - e) die Gehwege einschließlich Haltestellenbereich, ausgenommen sind die Flächen innerhalb der Buswartehallen und Unterstände,
 - f) die Überwege,
 - g) Grünflächen und Böschungen (z. B. Grasmahd),
 - h) Stützmauern (z. B. Beseitigung von Unkraut und Wildwuchs),
 - i) Entwässerungsgräben.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 StVO (Zeichen 240 StVO). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch Verbindungswege.
- (3) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf das Verschneiden von Hecken und anderem Bewuchs, wenn es für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs von Belang ist. Genanntes ist dann zu verschneiden und ggf. zu entfernen, wenn aus ihrer Höhe Sichtbehinderung für Kraftfahrer resultieren oder ihre Breite den Verkehrsraum unangemessen einschränkt bzw. Fußgänger behindert. Die Anwendung von Herbiziden oder ähnlich wirkenden Stoffen zur Beseitigung von unerwünschtem Bewuchs ist auf ein Mindestmaß unter Beachtung der geltenden Vorschriften zum Umweltschutz zu beschränken.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die wöchentliche Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Hecken und anderer Bewuchs am Straßenrand – insbesondere, wenn kein Gehweg vorhanden ist – sind dann zu verschneiden und gegebenenfalls zu entfernen, wenn aus ihrer Höhe Sichtbehinderungen für den Kraftfahrer resultieren oder ihre Breite den Verkehrsraum unangemessen einschränkt bzw. Fußgänger behindert.

Für die allgemeine Straßenreinigungspflicht sind die §§ 6 bis 8, für den Winterdienst die §§ 9 und 10 anzuwenden.

Teil II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Wege und Plätze sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus bis zu der oder den Straßen, Wegen und Plätzen an denen sie liegt. Bei Eckgrundstücken umfasst die Verpflichtung alle Grundstücksseiten. Die Verpflichtung gilt auch für die Flächen, die vom Grundstück durch Grünstreifen, Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennt sind.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 8

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die

- a) Flächen im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) einmal wöchentlich,
- b) Flächen im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben g) bis i) einmal im Monat

zu reinigen. Dabei sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Bischofswerda und die festgelegten Zeiten der Nachtruhe zu beachten.

Nach der Beendigung einer Winterperiode (sobald die Straßen und Wege schnee- und eisfrei sind) haben die Verpflichteten dafür Sorge zu tragen, dass das Streugut im Sinne von § 10 Absatz 5 entsorgt wird.

Teil III

Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils ohne schuldhaftes Zögern zu erfüllen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Absatz 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Absatz 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Absatz 2 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in Ausnahmefällen und in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis und Schneerückstände, jedoch nicht auf Betonbelägen, verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflchtigen zu beseitigen. Nicht gestattet sind die Verwendung von Asche, Kohlenruß, anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Absatz 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) Bei Bildung von Eiszapfen und überhängenden Schnee- und Eismassen an den Dächern und Dachrinnen in den öffentlichen Verkehrsraum, sind diese durch die Verpflichteten sofort zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und die nötigen Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten, um Unfällen vorzubeugen.
- (8) § 9 Absatz 9 gilt entsprechend.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

**Teil IV
Schlussvorschriften**

**§ 11
Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Absatz 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 6 Absatz 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 6 Absatz 5 und § 10 Absatz 5 den Straßenkehricht nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 9 Absatz 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 9 Absatz 5 keinen Zu- oder Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 9 Absatz 8 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 10 Absatz 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang nicht innerhalb der in § 9 Absatz 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 10 Absatz 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 10 Absatz 5 bei der Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände kein abstumpfendes Material verwendet,
 10. entgegen § 10 Absatz 5 bei der Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände auf Flächen mit Betonbelägen Salz verwendet,
 11. entgegen § 10 Absatz 5 bei der Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände Asche, Kohlenruß oder andere schmierende oder schmutzende Stoffe verwendet,
 12. entgegen § 10 Absatz 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Absatz 3 Nummer 1 SächsStrG ist die Stadt Bischofswerda.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 31.01.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Bischofswerda über verkaufsoffene Sonntage 2024

Bischofswerda, am 01.02.2024

Familien- und Ordndungsamt

Auf Grund von § 8 Absätze 1 und 2 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBL S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBL S. 589) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates Bischofswerda vom 30.01.2024 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage im gesamten Stadtgebiet oder bestimmte Ortsteile und Handelszweige (nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Bischofswerda bzw. in bestimmten Ortsteilen oder Handelszweigen an folgenden Sonntagen des Jahres 2024 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

08.09.2024 – „Tag der offenen Hinterhöfe / Herbstmarkt“ – gesamtes Stadtgebiet

08.12.2024 – „Weihnachtsmarkt“ – gesamte Innenstadt

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage in einzelnen Bereichen (nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen in den nachfolgend genannten Bereichen dürfen zusätzlich zu den Terminen aus § 1 an folgenden Sonntagen des Jahres 2024 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

03.03.2024 – „Familienfest“ – Gewerbegebiet Neustädter Straße

Elektronisches Amtsblatt 007/2024 vom 01.02.2024

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 31.01.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Ein Schneemann sucht Freunde

Bischofswerda, am 01.02.2024

Kinderkrippe „Anne Frank“

In der Kinderkrippe „Anne Frank“ wurde am 19.01.2024 ein Schneemannfest veranstaltet. An diesem Nachmittag war auch ein Schneemann in der Krippe unterwegs. Er war jedoch traurig, denn er wollte so gerne Freunde zum Spielen haben. Das Team der Kinderkrippe wollte dem Schneemann helfen und hatte eine Idee. Es hat den Eltern über das Wochenende eine kleine Aufgabe mitgegeben...

Nach dem Wochenende staunte der Schneemann sehr, denn er hat viele kleine Schneemannfreunde (Foto: Kinderkrippe „Anne Frank“) gefunden. Die Freunde von dem Schneemann sind durch die Unterstützung, Phantasie und Kreativität unserer Eltern und Kinder entstanden. Dafür möchten wir uns auch an dieser Stelle nochmal recht herzlich bei den Elternhäusern bedanken.

Denn dadurch hat unser Schneemann seine Freunde gefunden und es ist eine schöne „Schneemannaustellung“ in unserem Haus entstanden.



Das Team der Kinderkrippe „Anne Frank“

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große